



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Mag. Dr. Philip Rohringer – TA 2A m.W. 1. August 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc – TA 3 m.W. 1. August 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. September 2018 (Kontr Denise Mayer – Verlängerung der Dienstzuteilung zur RÖM/MS für weitere 3 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. August 2018 (FOINSP Irene Huber – dauerhafte Zuteilung zur ST/PCT)
- Datenerfassung und Aktenkoordination – Bestellung einer Leiterin
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formal-prüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von AR Renate Bischinger m.W. vom 10. September 2018;

### - Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zur Frage der ernsthaften Benutzung:

Es gibt kein Mindestmaß einer Benutzung; selbst eine geringfügige, aber wirtschaftlich tatsächlich gerechtfertigte Benutzung kann ausreichen, um die Ernsthaftigkeit zu belegen.

Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann also ernsthaft sein, wenn sie im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen  
[...]

- Der Wortmarke LOOK sind im Bereich diverser Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38 und 41 mehrere Wortbildmarken mit dem Bestandteil look (und weiteren Ortsangaben und grafischer Ausgestaltung) verwechslungsfähig ähnlich, weil look in den angefochtenen Marken keine bloß untergeordnete Rolle spielt. Dabei ist die Benutzung der Widerspruchsmarke in weiten Teilen der Waren und Dienstleistungen zuzugestehen, auch wenn die Marke LOOK im Rahmen einer Mehrfachkennzeichnung gemeinsam mit einem prominenten Zeichen verwendet wurde. Wenn nämlich der hinzugefügte Markenbestandteil als eigenständiges Kennzeichen wahrgenommen wird, liegt eine Mehrfachkennzeichnung vor und die registrierte Marke ist rechtserhaltend benutzt.  
[...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate (Neue PINN-Liste)
- Veranstaltungshinweis
- Abgang

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Mag. Dr. Philip Rohringer – TA 2A m.W. 1. August 2018**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Mag. Dr. Philip Rohringer, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. August 2018 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 2A zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc – TA 3 m.W. 1. August 2018**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. August 2018 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 3 zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. September 2018 (Kontr Denise Mayer – Verlängerung der Dienstzuteilung zur RÖM/MS für weitere 3 Monate)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. September 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Kontr Denise Mayer wird der Rechtsabteilung Österreichische Marken - Bereich Marken Services für weitere 3 Monate dienstzugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. August 2018 (FOINSP Irene Huber – dauerhafte Zuteilung zur ST/PCT)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 26. August 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Irene Huber wird der Stabsstelle Technik / Bereich PCT dauerhaft zu 100 % zugeteilt.

---

### **Datenerfassung und Aktenkoordination – Bestellung einer Leiterin**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. September 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Doris Giefing wird zur Leiterin der Datenerfassung und Aktenkoordination bestellt.

---

### **Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von AR Renate Bischinger m.W. vom 10. September 2018;**

Gemäß § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz, in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV) wird mit Wirkung 10. September 2018 nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bedienstete/Formalprüferin):

f) Angelegenheiten:

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV
- gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

AR Renate Bischinger

---

## **Entscheidungen**

### **Markenrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. November 2017, 133R95/17v

**Zur Frage der ernsthaften Benutzung:**

**Es gibt kein Mindestmaß einer Benutzung; selbst eine geringfügige, aber wirtschaftlich tatsächlich gerechtfertigte Benutzung kann ausreichen, um die Ernsthaftigkeit zu belegen.**

**Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann also ernsthaft sein, wenn sie im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen. Die Größe des Vertriebsgebiets ist dabei nur einer der zu berücksichtigenden Faktoren. Auch die Eigenschaften des Markts, die einen unmittelbaren Einfluss auf die kaufmännische Strategie des Markeninhabers haben können, können dabei herangezogen werden. Letztlich ist auch zu unterscheiden, ob die Marke zur Kennzeichnung von Massenartikeln oder von Nischenprodukten verwendet wird. Im Zweifel sind aber keine hohen Anforderungen an den Gebrauch der Marke zu stellen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [HAAS](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. Oktober 2017, 133R74/17f und 133 R 75/17b

**Der Wortmarke LOOK sind im Bereich diverser Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38 und 41 mehrere Wortbildmarken mit dem Bestandteil look (und weiteren Ortsangaben und grafischer Ausgestaltung) verwechslungsfähig ähnlich, weil look in den angefochtenen Marken keine bloß untergeordnete Rolle spielt. Dabei ist die Benutzung der Widerspruchsmarke in weiten Teilen der Waren und Dienstleistungen zuzugestehen, auch wenn die Marke LOOK im Rahmen einer Mehrfachkennzeichnung**

gemeinsam mit einem prominenten Zeichen verwendet wurde. Wenn nämlich der hinzugefügte Markenbestandteil als eigenständiges Kennzeichen wahrgenommen wird, liegt eine Mehrfachkennzeichnung vor und die registrierte Marke ist rechtserhaltend benutzt.

Wenn der Markeninhaber eine Marke nur für einen Teil der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingetragenen Waren und Dienstleistungen benutzt hat, so gilt die Verwendung der Marke auch für weitere Waren und Dienstleistungen, sofern diese in ihren Eigenschaften und Zweckbestimmungen mit den benutzten Waren übereinstimmen. Dies setzt voraus, dass für zumindest eine eingetragene Ware oder Dienstleistung der Benutzungsnachweis gelang.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [look](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bulot de la Baie de Granville“, GGA (FR, Meeresschnecke), 29.08.2018, C 303/07/2018

„The Vale of Clwyd Denbigh Plum“, GU (GB, Pflaume), 29.08.2018, C 303/12/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

#### Einstellung des amtswegigen Ähnlichkeitsabgleichs mit registrierten Marken

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Bezeichnung pharmazeutischer Substanzen vorgeschlagenen Namen (proposed names - PINNs) werden von dieser zweimal jährlich in elektronischer Form veröffentlicht. Innerhalb einer viermonatigen Frist kann jedermann, zB MarkeninhaberInnen, deren Marken mit einer vorgeschlagenen Bezeichnung als verwechslungsfähig ähnlich zu beurteilen sind bzw. mit dieser einen gemeinsamen charakteristischen Wortstamm aufweisen, Einwände gegen die Annahme dieser vorgeschlagenen Bezeichnung an die WHO richten. Angenommene, sog. „empfohlene“ Namen (recommended names - RINNs) stellen für pharmazeutische Produkte Sachbezeichnungen dar und sind vom Markenschutz ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Österreichische Patentamt seine bisherige Serviceleistung eines amtsseitig durchgeführten Ähnlichkeitsabgleichs zwischen registrierten österreichischen Marken und den neuen PINN-Listen samt Verständigung betroffener MarkeninhaberInnen ab September 2018 einstellt.

In Hinkunft wird im Patentblatt 1. Teil jeweils ein Hinweis auf die erfolgte Veröffentlichung neuer PINN-Listen samt Angabe des Endes der Einspruchsfrist erfolgen und das diesbezügliche Informationsangebot auf der Website des Amtes ausgebaut.

---

### **Neue PINN-Liste**

In Heft 2 des Jahrganges 2018 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 119 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht (vgl. [www.who.int/medicines/publications/druginformation](http://www.who.int/medicines/publications/druginformation)). Die Einspruchsfrist endet am 19. November 2018.

---

### **Veranstaltungshinweis**

Am 21. September 2018 findet von 09:30 bis 16:45 Uhr im Vienna Marriott Hotel (Parkring 12a, 1010 Wien) das „Roving Seminar on China's Patent System“, veranstaltet vom IP Key China in Kooperation mit der Staatlichen Behörde für Geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO), statt.

Nähere Informationen unter:  
[www.ipkey.eu](http://www.ipkey.eu).

---

### **Abgang**

Im August ist aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden:  
Reg.Rätin ADIR Brigitte Schrey.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

---